

Statuten des Vereins E-GANS-MOBIL

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein führt den Namen „**E-GANS-MOBIL – Verein zur Förderung von E-Carsharing und umweltgerechter Mobilität in Gänserndorf**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gänserndorf.

§ 2 Zweck des Vereines:

- (1) Der Verein „**E-GANS-MOBIL**“ ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.
Der Verein darf aber für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln.
Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (2) Der Verein hat zum Ziel umweltfreundliche Mobilität zu fördern, und zwar durch:
 - a) Bereitstellung von Carsharing-Autos mit Elektroantrieb
 - b) Die Optimierung des Angebots des öffentlichen Verkehrs in und um Gänserndorf.
 - c) Die Schaffung eines geh- und fahrradfreundlichen Umfelds in und um Gänserndorf und somit eine Forcierung des Fuß- und Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen und damit eine Reduktion des (Verbrennungs-)motorbetriebenen Individualverkehrs am Mobilitätsmix.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel und Maßnahmen erreicht werden:

- (1) Entwickeln, Erstellen und Betreiben der notwendigen Infrastruktur für E-Carsharing, vor allem das Betreiben eines oder mehrerer Vereinsfahrzeuge zur Erreichung des oben angeführten Vereinszwecks.
- (2) Öffentlichkeits- und Bewusstseinsarbeit, z.B. durch Herausgabe eines Infoblatts, eines Folders, einer Vereinszeitschrift, durch Informationen im Internet, Veranstaltungen und Ähnliches.
- (3) Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Mobilitäts-Angebotes, unter anderem im Zusammenhang mit dem regionalen Verkehrskonzept.
- (4) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - Einnahmen aus Vermietung
 - Erträge aus Veranstaltungen
 - Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse
 - Werbeeinnahmen, Förderungen

§ 4 Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 16. Lebensjahr werden, die im Sinne der Ziele und Zwecke des Vereins tätig werden will, die bereit ist, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Arbeit des Vereins aktiv zu beteiligen bzw. diese zu unterstützen und regelmäßig einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der in der jährlichen GV festgelegt wird.
Es können auch Gruppen, Vereine und andere juristische Personen Mitglied werden, die sich zu

- den Vereinszielen bekennen. Diese bestellen eine offizielle Vertreterin / einen offiziellen Vertreter, die / der bei den Sitzungen anwesend ist.
- (2) Der Beitritt erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an ein Mitglied des Vorstands. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied bestätigt. Bei der konstituierenden Sitzung werden die Anwesenden durch Beschluss der Gründungsgruppe aufgenommen.
 - (3) Eine etwaige Zurückweisung durch den Vorstand ist in einem Schreiben an den Antragsteller zu begründen. Gegen eine Zurückweisung kann bei der nächsten Generalversammlung Einspruch erhoben werden. Diese entscheidet dann endgültig über den Aufnahmeantrag.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss, Auflösung der Gruppe oder des Vereins oder durch Tod.
 - (5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und dieses Mitglied wiederholt (mindestens 2mal) auf den Zahlungsrückstand aufmerksam gemacht wurde. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen und ist vom Ausschluss unberührt. Der Ausschluss ist mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses wirksam, sofern darüber nicht ein schiedsgerichtliches Verfahren gemäß den Vereinsstatuten eingeleitet wird.
 - (6) Es gibt ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages.
 - (7) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Funktionen des Vereins.

§ 5 Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer*innen und das Schiedsgericht. Sämtliche Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse – soweit nicht anders erwähnt – mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

§ 6 Generalversammlung (GV):

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung aller ordentlicher und fördernder Mitglieder im Sinne der Mitgliederversammlung des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Eine ordentliche GV findet jährlich statt. Die GV ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche GV findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen GV,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen oder Beschluss einer / eines oder beider der Rechnungsprüfer*innen,
 - d) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators binnen vier Wochen statt.
- (4) Sowohl zu den ordentlichen, als auch zu den außerordentlichen GV sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin der GV schriftlich, per email oder sms unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Anträge zur GV sind spätestens drei Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Bei der GV sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine*n Bevollmächtigte*n vertreten.
- (7) In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen jedenfalls:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen
- c) Änderung des Statuts (nur mit 2/3 Mehrheit)
- d) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
- e) Entlastung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- f) Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- g) Endgültige Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehender Fragen
- i) Auflösung des Vereins

§ 7 Vorstand:

- (1) Der Vorstand besteht aus zumindest 3 Mitgliedern (Vorsitzende / Vorsitzender, Kassier*in, Schriftführer*in) und ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend sind.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Tätigkeit des Vereins und nimmt deren Geschäfte wahr. Er hat das Recht bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung notwendig ist.
- (3) Zeichnungsberechtigt für den Verein sind Vorsitzende / Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied. Im Falle einer Verhinderung von Vorsitzender / Vorsitzendem legt der verbliebene Vorstand fest, welche beiden Mitglieder zeichnungsberechtigt sind.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Aufgaben des Vorstands sind:
 - a) Aufnahme neuer Mitglieder und führen der Mitgliederevidenz
 - b) Information und Einladung der Mitglieder
 - c) Presseaussendungen, Werbung vorbereiten, planen und beauftragen
 - d) Ausschluss einzelner Personen von der Generalversammlung. Das können Nichtmitglieder sein, oder Mitglieder, die gegen die Statuten oder Beschlüsse verstoßen. Die Suspendierung ist im Protokoll namentlich festzuhalten.
 - e) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
 - f) Finanzgebarung des Vereins
 - g) Koordination und/oder Organisation der Veranstaltungen
 - h) Entwicklung von Finanzierungsplänen
 - i) Anmietung, Leasing und Ankauf von Fahrzeugen und Sachanlagen
 - j) Beauftragung von Honorarkräften
 - k) Auszahlung von Personal-, Miet- und Sachaufwendungen, soweit im Finanzplan vorgesehen und abgedeckt, durch Vorsitzende*n und KassierIn.
 - l) Einberufung der Schlichtungskommission

§ 8 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:

- (1) Die / der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, kann aber jedes andere Vor-

standsmitglied mit ihrer / seiner Vertretung beauftragen.

(2) Die / der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.

(3) Die / der Vorsitzende tätigt gemeinsam mit der / dem Kassier*in den Zahlungsverkehr im Rahmen des beschlossenen Budgets. Gemeinsam sind sie für das Finanzmanagement des Vereins zuständig.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist die / der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der GV oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese Anordnungen bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der / Die Schriftführer*in ist für die Erstellung des Sitzungsprotokolls und der Mitgliederevidenz zuständig. Er / sie sendet Protokolle und Einladungen zeitgerecht an die Mitglieder aus.

(6) Die / der Schriftführer*in hat die / den Vorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr / ihm obliegt die Führung der Protokolle der GV und des Vorstandes. Sie / er ist auch für die Einsichtsrechte der Vereinsmitglieder in die Protokolle verantwortlich.

(7) Die / der Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(8) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der / des Vorsitzenden, der / des Schriftführer*in und der / des Kassier*in ihre Stellvertreter*innen. Sind für Kassier*in und Schriftführer*in keine Stellvertreter*innen bestimmt worden, vertreten diese sich gegenseitig. Im Falle einer zeitlich begrenzten Handlungsunfähigkeit des Vorstandes, kann das verbliebene Vorstandsmitglied ein weiteres Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren. Dieses ist bei der nächsten GV zu bestätigen.

§ 9 Rechnungsprüfer*innen:

Die GV wählt 2 RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Gebarung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

§ 10 Schiedsgericht:

(1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehender Streitigkeiten ist das Schiedsgericht zu berufen.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.

Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als VertreterIn namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand (binnen sieben Tagen) macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als VertreterIn namhaft.

Bestätigen die beiden SchlichtungsvertreterInnen ihre Mitgliedschaft im Schiedsgericht, muss sie der Vorstand innerhalb 7 Tage beauftragen, ein weiteres Vereinsmitglied bekannt zu geben. Die Frist dafür beträgt 14 Tage. Dieses Mitglied übernimmt den Vorsitz im Schiedsgericht. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

§ 11 Auflösung des Vereines:

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer GV und nur mit Zweidrittel-

mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Außenstände verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation im Sinne der §§34ff der Bundesabgabenordnung zufallen.

12.11.2014